



SACHSEN-ANHALT

Die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Nur per E-Mail

An alle Parteien, die an Kommunalwahlen, der Landtagswahl oder der Bundestagswahl 2021 im Land Sachsen-Anhalt teilnehmen wollen

Nachrichtlich

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Aufstellungsversammlungen für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen unter Beachtung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021

15. Februar 2021

Zeichen:
31.111-11401

Bearbeitet von:
Frau Lisec

Durchwahl:
(0391) 567-5365

E-Mail:
Yvonne.lisec@
mi.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf meine Schreiben vom 18. Mai 2020, 24. Juli 2020, 17. November 2020 und 26. Januar 2021. Unter Beachtung der o.g. aktuellen Änderung der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021, die am 14. Februar 2021 in Kraft getreten ist, gebe ich folgende aktuelle Hinweise:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind alle Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen für bevorstehende Wahlen ohne Personenbegrenzung uneingeschränkt möglich.

Im Übrigen verweise ich darauf, dass die Entscheidung sowie die Durchführung von Aufstellungsversammlungen in der Verantwortung der Parteien (und Wählergruppen bei Kommunalwahlen) liegt, die hierfür die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten haben. Im Rahmen der Aufstellungsversammlungen sind die in § 1 (Allgemeine Hygieneregeln,

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5401
Telefax (0391) 567-5575
lwl@mi.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

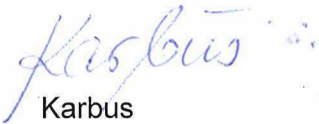
Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Mund-Nasen-Bedeckung) und § 2 Abs. 7 (Veranstaltungen) der geltenden 9. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Hygienevorschriften von den Parteien als Veranstalter strikt einzuhalten.

Zudem weise ich auf etwaige weitergehende Einschränkungen und Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie seitens der Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung (§ 13 EindV) hin. Die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen besonderen Hygienemaßnahmen etc. sind daher von den Parteien in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt vor Ort zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Karbus